

# RS Vwgh 1998/10/16 97/19/1564

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1998

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §9 Abs3 idF 1995/351;

AufG 1992 §9 Abs3;

B-VG Art130 Abs2;

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1998/02/13 96/19/3271 6 (hier: Die Behörde hat daher auch außerhalb des Anwendungsbereiches des § 3 Abs 5 Aufenthaltsg 1992, welcher dies für Ansprüche gemäß § 3 Aufenthaltsg 1992 ausdrücklich vorsieht, im Rahmen der jeweiligen Quote Bewilligungswerber bevorzugt zu berücksichtigen, bei denen die Erteilung einer Bewilligung besonders dringlich erscheint)

## Stammrechtssatz

Gem dem Aufenthaltsg 1992 idF vor der NovBGBl 1995/351 war bei der Reihenfolge der Vergabe offener Quotenplätze nach pflichtgebundenem Ermessen der Behörde vorzugehen. Eine der dabei zu beachtenden Ermessensdeterminanten stellte der Zeitpunkt der Antragstellung dar (Hinweis E 12.9.1997, 95/19/1665). Diese Grundsätze haben auch für § 9 Abs 3 Aufenthaltsg 1992 idF der Nov BGBl 1995/351 zu gelten.

## Schlagworte

Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997191564.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)